



Schweizerische
Zahnärzte-Gesellschaft
Zürich

Statuten

Ausgabe 2024

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Name, Sitz, Bezeichnung und Gesellschaftsjahr	§ 1	<p>1 Die Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich SSO Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Rechtssitz der Gesellschaft ist Zürich.</p> <p>2 Die in den Statuten aufgeführten Bezeichnungen und Funktionen gelten unabhängig der Bezeichnung für sämtliche Geschlechter.</p> <p>3 Das Gesellschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Zweck	§ 2	<p>1 Die SSO Zürich bezweckt die Vereinigung der Zahnärzteschaft, welche im Kanton Zürich ihren Beruf ausübt. Sie fördert durch wissenschaftliche Vorträge und Kurse die berufliche Weiterbildung ihrer Mitglieder.</p> <p>2 Der Gesellschaft obliegt die Wahrung gemeinsamer Standesinteressen und namentlich die Bearbeitung berufspolitischer und wirtschaftlicher Standesfragen. Sie vertritt die Standesinteressen nach aussen und übernimmt die sachverständige Beratung aller öffentlichen und privaten Stellen, die Aufgaben auf dem Gebiete der Prophylaxe und Therapie des Kauorgans erfüllen.</p> <p>3 Die Gesellschaft kann auch ihr übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.</p> <p>4 Sie kann für soziale Lasten, die ihren Mitgliedern auferlegt werden, Versicherungs- und Ausgleichskassen schaffen, die ihrer Organisation angegliedert oder als juristische Person gegründet werden.</p>
	§ 3	Diejenigen Mitglieder der SSO Zürich, welche der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angehören, bilden zusammen die Sektion Zürich der SSO.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	§ 4	<p>Die Gesellschaft umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitglieder• Freimitglieder• Ehrenmitglieder• Gastmitglieder• Juniormitglieder
Aktivmitglieder	§ 5	<p>1 Zahnärztinnen und Zahnärzte, die</p> <ul style="list-style-type: none">• sich mit einem eidgenössischen oder gleichwertigen Zahnarzt Diplom ausweisen,• in der Schweiz eine Tätigkeit im Gesundheitswesen aktiv ausüben,• über einen guten Leumund verfügen. <p>2 Diese Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein. Der Vorstand bestimmt die Modalitäten zur Überprüfung dieser Kriterien.</p> <p>3 Die Aktivmitgliedschaft unterteilt sich je nach Stand der beruflichen Laufbahn in folgende Unterkategorien:</p>
Aktivmitglieder B1	§ 5.2	1 Zahnärzte als Angestellte ohne leitende Funktion in einem Praxisbetrieb und ohne Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte am Praxisbetrieb (juristische Person) ab 7. Jahr seit Diplomjahr (Diplomjahr = 1. Jahr).

2 Für die Einteilung in die Aktivmitgliedschaft B1 ist das Kalenderjahr des ausgestellten eidg. Zahnarzt diploms (oder des ausländischen anerkannten Diploms) das massgebliche Stichjahr. Die Aktivmitgliedschaft B1 unterteilt sich je nach Bewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich in folgende Unterkategorien:

- B1a: Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer selbständigen Berufsausübungsbewilligung
- B1b: Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Assistenzbewilligung

3 Die Aktivmitglieder B1b sind verpflichtet, nach Erteilung der selbständigen Berufsausübungsbewilligung ein Mutationsgesuch einzureichen. Bei Unterlassung oder verspätetem Gesuch ist das Mitglied ab dem Folgejahr der Erteilung der selbständigen Berufsausübungsbewilligung zur Nachzahlung der Differenz der verschiedenen Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Aktivmitglieder B2	§ 5.3	<p>1 Assistenz Zahnärzte bis längstens 6. Jahr ab Diplomjahr (Diplomjahr = 1. Jahr), sofern keine Voraussetzung für eine andere Mitgliederkategorie erfüllt ist.</p> <p>2 Für die Einteilung in die Aktivmitgliedschaft B2 ist das Kalenderjahr des ausgestellten eidg. Zahnarzt diploms (oder des ausländischen anerkannten Diploms) das massgebliche Stichjahr. Nach Ablauf des 6. Jahres ab Diplomjahr ist die Einteilung als Aktivmitglied B2 ausgeschlossen. Befindet sich ein Mitglied innerhalb der Schweiz in einer strukturierten und von der SSO anerkannten Weiterbildung, welche über das 6. Jahr ab Diplomjahr dauert oder beginnt, kann ein schriftliches Ausnahmegesuch auf Verlängerung oder Einteilung in die Aktivmitgliedschaft B2 beim Vorstand eingereicht werden. Das Ausnahmegesuch ist zu begründen und es ist eine schriftliche Bestätigung des Weiterbildungsinstituts abzugeben. Der Vorstand entscheidet abschliessend über das Ausnahmegesuch.</p>
Juniormitglieder	§ 5.4	Studenten der Zahnmedizin im Kanton Zürich ab dem 3. Jahreskursus.
Aktivmitglieder C	§ 6	Zahnärzte mit einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder Zahnärzte ab 7. Jahr seit Diplomjahr, die hauptberuflich an einer zahnmedizinischen Universitätsklinik oder einer anderen öffentlich-rechtlichen zahnmedizinischen Institution in der Schweiz tätig sind.
Freimitglieder	§ 7	<p>1 Zu Freimitgliedern werden Mitglieder nach 30-jähriger Zugehörigkeit zur Gesellschaft als Aktivmitglied A oder Aktivmitglied B1a ernannt. Auf Antrag des Vorstandes können ausnahmsweise langjährige Mitglieder unter besonderer Begründung schon früher zu Freimitgliedern ernannt werden.</p> <p>2 Ebenfalls zu Freimitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die ihre Praxis vor der 30-jährigen Zugehörigkeit zur Gesellschaft aufgeben, aber weiter Mitglied bleiben möchten. Die Freimitgliedschaft entfällt, sobald das Mitglied seine Tätigkeit als Zahnarzt wieder aufnimmt.</p>
Ehrenmitglieder	§ 8	Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um die Zahnheilkunde oder um die SSO Zürich besondere Verdienste erworben haben.
Gastmitglieder	§ 9	Als Gastmitglieder können Mitglieder anderer Sektionen der SSO und Mitglieder ausländischer gleichwertiger Fachgesellschaften aufgenommen werden. Gastmitglieder haben keinerlei Mitgliedschaftsrecht. Es soll ihnen durch die Aufnahme lediglich die Teilnahme an den wissenschaftlichen Veranstaltungen der SSO Zürich ermöglicht werden.
Gemeinschaftspraxen	§ 10	1 Umfasst eine Praxis mehrere Zahnärzte, so kann die Aufnahme der einzelnen Zahnärzte nur dann erfolgen, wenn auch alle übrigen die Mitgliedschaft besitzen oder erwerben.

2 Diese Regelung gilt nicht bei der Anstellung von Aktivmitgliedern B2.

Standesordnung	§ 11	Alle Mitglieder der SSO Zürich haben sich der Standesordnung der SSO und dem Urteil der Standeskommission zu fügen. Sie haben sich dem Verfahren vor der Schlichtungsstelle zu unterziehen.
Mitgliedschaft bei der SSO und der SZDA	§ 12	<p>1 Mitglieder haben, soweit sie die Aufnahmebedingungen für die Aktivmitgliedschaft der SSO Zürich erfüllen, auch der SSO beizutreten. Mitglieder, die der SSO nicht angehören, können nicht in den Vorstand oder in eine andere vereinsleitende Stellung gewählt werden. Sie haben kein Mitspracherecht in allen die SSO betreffenden oder von der SSO zur Behandlung unterbreiteten Geschäften.</p> <p>1^{bis} Aktivmitglieder der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO der Kategorie A, der Kategorie B1 und der Kategorie C müssen auch der SSO Zürich beitreten.</p> <p>2 Mitglieder, die aus der SSO ausgeschlossen werden, sind als Mitglieder der SSO Zürich zu streichen. Das gleiche gilt für Mitglieder der SSO Zürich, die nicht Sektionsmitglieder der SSO sind, wenn die Delegiertenversammlung, die Standeskommission beziehungsweise die Kassationsinstanz der SSO die Entlassung solcher Mitglieder aus der SSO Zürich verfügen.</p> <p>3 Aktivmitglieder A, Aktivmitglieder B1a, Aktivmitglieder C und Freimitglieder mit selbständiger Berufsausübungsbewilligung haben dem Verein «Schule Zürich für Dentalassistent:innen» (SZDA) beizutreten. Mitglieder, die aus der SZDA ausgeschlossen werden oder vor Aufgabe der Praxistätigkeit aus der SZDA austreten, sind als Mitglieder der SSO Zürich zu streichen.</p>
Aufnahme	§ 13	<p>1 Wer Mitglied zu werden wünscht, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch mit den vom Vorstand festgesetzten Angaben einzureichen.</p> <p>2 Der Vorstand kann ohne Grundangabe das Eintreten auf ein Aufnahmegesuch ablehnen.</p>
Verfahren	§ 14	<p>1 Der Vorstand gibt die Personalien des Gesuchstellers auf der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bekannt.</p> <p>2 Erfolgt bis zur Mitgliederversammlung keine schriftliche Einsprache gegen die Aufnahme, gibt der Vorstand der Versammlung die erfolgte Aufnahme bekannt, was die Anwesenheit des Gesuchstellers voraussetzt.</p> <p>3 Erfolgt eine schriftliche Einsprache, prüft der Vorstand deren Stichhaltigkeit und stellt der Versammlung Antrag betreffend Aufnahme oder Ablehnung des Gesuchstellers. Die Abstimmung über die Aufnahme ist öffentlich. Der Aufnahmebeschluss bedarf des einfachen Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein abgelehntes Aufnahmegesuch kann vom Gesuchsteller erst nach einem Jahr erneuert werden.</p> <p>4 Die Aufnahme eines Aktivmitgliedes A, B1 oder C erfolgt auf Zusehen hin und ist frühestens nach einem Jahr zu bestätigen. Bis zur definitiven Aufnahme gelten sie als vorläufig aufgenommene Mitglieder.</p> <p>5 Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren werden in einem Reglement geregelt. Dieses Reglement liegt im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.</p>
Austritt	§ 15	<p>1 Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur auf Ende des Gesellschaftsjahres und unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist möglich. Die Erklärung ist der SSO Zürich schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nicht möglich, solange ein Standesverfahren oder ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle gegen das betreffende Mitglied hängig ist.</p>

2 Auf Gesuch hin kann der Vorstand ein Mitglied auch auf einen früheren Zeitpunkt aus der Mitgliedschaft entlassen, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SSO Zürich erfüllt hat.

Ausschluss	§ 16	<p>1 Der Vorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,• es das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder• wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt, ebenso• in den Fällen von § 12 Abs. 2 und 3 dieser Statuten (Art. 14.3 und Art. 14.4. der SSO-Statuten). <p>2 Der Ausschluss-Entscheid des Vorstandes kann durch das Mitglied innert 30 Tagen an die sektionsinterne Standeskommission weitergezogen werden.</p>
Anträge	§ 17	<p>1 Dem Mitglied, über dessen Ausschluss der Vorstand entscheiden wird, ist davon schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe mindestens 30 Tage vor der Beschlussfassung Kenntnis zu geben.</p> <p>2 Es hat das Recht, sich an der Vorstandssitzung entweder persönlich oder durch eine schriftliche Eingabe zu rechtfertigen.</p>
Verfahren	§ 18	<p>Erfolgt die Mitteilung gemäss § 17, kann das Mitglied vor Erledigung des Verfahrens nicht aus der Gesellschaft austreten.</p>
Ausschluss der Haftung der Mitglieder	§ 19	<p>Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.</p>
Jahresbeitrag	§ 20	<p>1 Der ordentliche Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt; er beträgt maximal Fr. 1'200.- jährlich.</p> <p>2 Die Generalversammlung kann für besondere Zwecke ausserordentliche Beiträge beschliessen.</p> <p>3 Aktivmitglieder A und Aktivmitglieder B1a bezahlen den ordentlichen Jahresbeitrag.</p> <p>4 Aktivmitglieder B1b und Aktivmitglieder C bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Dieser wird von der Generalversammlung festgesetzt.</p> <p>5 Aktivmitglieder B2, Juniormitglieder und Freimitglieder, die ihre berufliche zahnärztliche Tätigkeit beendet haben, sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.</p> <p>6 Freimitglieder mit selbständiger Berufsausübungsbewilligung bezahlen die Hälfte des entsprechenden Jahresbeitrages eines Aktivmitgliedes A und Freimitglieder mit Assistenzbewilligung bezahlen die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages eines Aktivmitgliedes B1b.</p> <p>7 Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und die Vorstandsmitglieder der SSO Zürich sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.</p> <p>8 Der Jahresbeitrag für Gastmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand langjährige Gastmitglieder von der Beitragspflicht befreien.</p>

9 Bei Vorliegen besonderer Gründe ist der Vorstand befugt, auf Gesuch hin den Jahresbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen.

Ausserordentliche Jahresbeiträge	§ 21	<p>1 Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes im 1. Quartal des Kalenderjahres, so ist der ganze Betrag, im 2. Quartal $\frac{1}{2}$ und im 3. Quartal $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme im 4. Quartal wird kein Jahresbeitrag erhoben.</p> <p>2 Bei Übertritt eines Mitgliedes einer anderen Sektion der SSO in die Sektion Zürich verzichtet die Sektion Zürich auf die Entrichtung des Sektionsbeitrages für das Eintrittsjahr, sofern nachgewiesen wird, dass in der entlassenden Sektion der Jahresbeitrag voll entrichtet worden ist.</p> <p>3 Bei unterjährigem Kategorienwechsel berechnet sich der Jahresbeitrag anteilig mit Erfüllung der Voraussetzung der jeweiligen Kategorie.</p>
Amtszwang	§ 22	Jedes wählbare Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, sich einer Wahl für mindestens eine Amtsperiode zu unterziehen und das ihm übertragene Amt pflichtgetreu auszuüben.
Mitgliedschaftsrechte	§ 23	<p>1 Vorläufig aufgenommene Aktivmitglieder der Kategorien A, B1 (B1a und B1b) und C haben Stimmrecht und aktives, nicht aber passives Wahlrecht.</p> <p>2 Definitiv aufgenommene Aktivmitglieder der Kategorien A, B1a, C, Freimitglieder mit Praxis und Ehrenmitglieder üben sämtliche Mitgliedschaftsrechte aus.</p> <p>3 Definitiv aufgenommene Aktivmitglieder B1b haben Stimmrecht und aktives, nicht aber passives Wahlrecht.</p> <p>4 Aktivmitglieder B2, Freimitglieder, die ihre berufliche zahnärztliche Tätigkeit beendet haben, Gastmitglieder und Juniormitglieder üben keinerlei Mitgliedschaftsrechte aus.</p>

III. Organe der Gesellschaft

Organe	§ 24	<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Generalversammlungb) Die Mitgliederversammlungc) Der Vorstandd) Der Beratende Ausschusse) Die Revisionsstellef) Die Standeskommissiong) Die Schlichtungsstelleh) Der Beauftragte für Wirtschaftliche Frageni) Der Beauftragte für die Schule für Dentalassistent:innenj) Der Beauftragte der SSO Zürich für die DH-Schulenk) Der Beauftragte SSO Zürich für die zahnmedizinische Versorgung Behinderterl) Der Beauftragte für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes für den Kanton Zürich <p>a) Generalversammlung</p>
ordentliche Generalversammlung	§ 25	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten2. Genehmigung des Jahresberichtes der Standeskommission3. Genehmigung des Jahresberichtes der Schlichtungsstelle4. Genehmigung des Jahresberichtes des Beauftragten für Wirtschaftliche Fragen

5. Genehmigung des Jahresberichtes des Beauftragten für die Schule für Dentalassistent:innen
6. Genehmigung des Jahresberichtes des Beauftragten der SSO Zürich für die DH-Schulen
7. Genehmigung des Jahresberichtes der Revisionsstelle und Abnahme der Jahresrechnung
8. Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Jahresbeitrages und eventueller ausserordentlicher Beiträge
9. Genehmigung des Jahresberichtes des Beauftragten für die zahnmedizinische Versorgung Behinderter
10. Wahlen:
 - a) Wahl des Präsidenten
 - b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl des Beratenden Ausschusses
 - d) Wahl der Revisionsstelle
 - e) Wahl des Präsidenten und der Beisitzer der Standeskommission
 - f) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Schlichtungsstelle
 - g) Wahl des Beauftragten für Wirtschaftliche Fragen
 - h) Wahl des Beauftragten für die Schule für Dentalassistent:innen
 - i) Wahl des Beauftragten der SSO Zürich für die DH-Schulen
 - j) Wahl des Beauftragten für die zahnmedizinische Versorgung Behinderter
 - k) Wahl des Beauftragten für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes für den Kanton Zürich
11. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
12. Statutenänderung
13. Schaffung von Versicherungs- und Ausgleichskassen
14. Auflösung der Gesellschaft

a.o. Generalversammlung	§ 26	<p>1 Zur Behandlung von Geschäften, für welche die Generalversammlung zuständig ist, kann der Vorstand auch ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.</p> <p>2 Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Wirtschaftliche Kommission dies verlangen.</p>
Einladung und Anträge	§ 27	<p>1 Die Einladung zur Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstage zu versenden und muss die zur Behandlung kommenden Traktanden enthalten. Beschlüsse können nur gefasst werden über Gegenstände, die traktandiert sind. Der Versand erfolgt elektronisch.</p> <p>2 Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied, dass die Generalversammlung über ein Geschäft Beschluss fasst, hat es den schriftlichen Antrag mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.</p>
Wahlen/Verfahren	§ 28	Die Wahlen nach § 25 erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird in offener Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen. Im Übrigen werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht die Statuten etwas anderes vorschreiben.
Ausschluss der Stellvertretung	§ 29	<p>Stellvertretung ist ausgeschlossen. Abwesende haben kein Stimmrecht.</p> <p>b) Mitgliederversammlung</p>
Mitgliederversammlung	§ 30	1 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel quartalsweise statt. In der Mitgliederversammlung sollen in erster Linie wissenschaftliche Traktanden zur Behandlung kommen. Die Mitgliederversammlung ist auch kompetent zur Behandlung aller wirtschaftlichen und standespolitischen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden und die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Für die Abstimmung gelten die Vorschriften des § 28.

2 Die Einladung ist in der Regel 14 Tage vor der Versammlung zu versenden und muss die zur Behandlung kommenden Traktanden enthalten. Beschlüsse können nur gefasst werden über Gegenstände, die traktandiert sind. Der Versand erfolgt elektronisch.

3 Gäste haben zu diesen Versammlungen Zutritt, sofern sie durch ein Mitglied eingeführt und beim Vorsitzenden angemeldet werden.

c) Der Vorstand

Vorstand	§ 31	<p>1 Der Vorstand besteht aus sechs bis sieben Mitgliedern: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Quästor und zwei bis drei Beisitzern. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird durch den Vorstand bestimmt.</p> <p>2 Der Präsident wird von der Generalversammlung als solcher gewählt, die übrigen Ämter verteilt der Vorstand unter sich.</p>
Unterschriftsberechtigung	§ 32	Der Vorstand bestimmt die Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder. Er organisiert und leitet die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft. Er ist zu allen Massnahmen kompetent, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.
Verantwortlichkeit	§ 33	Der Vorstand ist für das Vermögen der Gesellschaft solidarisch verantwortlich. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die interne Schadenstragung der Mitglieder des Vorstandes richtet sich nach deren Verschulden.
Verwaltung des Vermögens	§ 34	Die Verwaltung des Vermögens, dessen Anlage und die Kassenführung werden im Auftrag des Vorstandes vom Quästor besorgt. Er zieht die Jahresbeiträge nach der Generalversammlung ein, von den Neueintretenden sofort nach Aufnahme. Er hat die Jahresrechnung auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen und der Revisionsstelle zur Prüfung vorzulegen. Er ist ermächtigt, einen Dritten mit der Führung dieser Aufgaben zu betrauen.
Finanzkompetenz	§ 35	Für unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben besitzt der Vorstand eine Finanzkompetenz bis zu 10% des jeweiligen Totals der budgetierten Ausgaben, jedoch jeweils maximal bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-. Für höhere Beträge ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Präsident und der Quästor können gemeinsam nicht budgetierte Auslagen bis zu 1% des jeweiligen Totals der budgetierten Ausgaben im Einzelfall beschliessen
Newsletter	§ 36	Der Vorstand orientiert die Mitglieder mittels periodisch erscheinender Newsletter über die wichtigsten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Spezialkommissionen sowie über allgemein interessierende Berufs- und Standesfragen. Der Versand erfolgt elektronisch.
Sekretariat	§ 37	Der Vorstand ist ermächtigt, zu seiner Entlastung einen Berufssekretär beizuziehen, welcher mit der Führung administrativer Arbeiten und der Vorbereitung und dem Vollzug der Geschäfte der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Kommission beauftragt ist. Der Umfang der Arbeitsleistung des Sekretärs wird nach den Bedürfnissen des Vorstandes bestimmt.
Versicherungs- und Ausgleichskassen	§ 38	Der Vorstand ist ermächtigt, den Berufssekretär oder eine spezielle Geschäftsstelle mit der Führung allfälliger Versicherungs- und Ausgleichskassen im Sinne von § 2 und § 25 Ziff. 14 dieser Statuten zu betrauen und allenfalls nötig werdende Kassenreglemente zu genehmigen.
Wahl der Kommissionsmitglieder	§ 39	Der Vorstand wählt nach Rücksprache mit den Präsidenten der Kommissionen deren Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

d) Der Beratende Ausschuss (BA)

Beratender
Ausschuss

- § 40
- 1 Der Beratende Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern der Gesellschaft, die von der Generalversammlung gewählt werden, wobei die Verbindung zum Zahnärztlichen Institut der Universität, zum Zentralvorstand der SSO und der Wirtschaftlichen Kommission der SSO sichergestellt werden soll.
 - 2 Die Anzahl der durch die Generalversammlung in den Beratenden Ausschuss zu wählenden Mitglieder wird durch den Vorstand bestimmt.
 - 3 Präsident oder Präsidentin des Beratenden Ausschusses ist Präsident oder Präsidentin der Gesellschaft. Er beruft den Ausschuss nach Bedarf zu Sitzungen ein. Der BA hat die Aufgabe, wirtschaftliche und standespolitische Fragen und überhaupt alle Geschäfte, die der Vorstand oder der Präsident unterbreitet, zu behandeln, damit sie entweder vom Vorstand erledigt oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden können.

e) Die Revisionsstelle

Revisionsstelle

- § 41
- 1 Als Revisionsstelle ist eine Gesellschaft zu wählen, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehören soll.
 - 2 Die Revisionsstelle hat die auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossene Jahresrechnung sowie die Vermögensanlage zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

f) Die Schlichtungsstelle

Schlichtungsstelle

- § 42
- 1 Die Schlichtungsstelle ist die von der SSO Zürich eingesetzte Stelle zur Prüfung der Honorar-Rechnungen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.
 - 2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und den Vize-Präsidenten. Die Mitglieder, deren Zahl durch den Vorstand bestimmt wird, sind gemäss § 31 Abs. 10 vom Vorstand zu wählen.
 - 3 Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist in einem Reglement geregelt. Dieses liegt im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.
 - 4 Sie erstattet der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

g) Der Beauftragte für Wirtschaftliche Fragen

Beauftragte für
Wirtschaftliche
Fragen

- § 43
- 1 Der Beauftragte wird mit der Behandlung der den zahnärztlichen Berufstand betreffenden wirtschaftlichen und tariflichen Fragen betraut.
 - 2 Der Beauftragte wird von der Generalversammlung gewählt.
 - 3 Der Beauftragte erstattet der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

h) Der Beauftragte für die Schule für Dentalassistent:innen

Beauftragter für die
Schule für
Dental-
Assistent:innen

- § 44
- Der Beauftragte für die Schule für Dentalassistent:innen wird durch die Generalversammlung der SSO Zürich gewählt. Er hat der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Aktivitäten der Schule für Dentalassistent:innen zu erstatten.

		i) Der Beauftragte der SSO Zürich für die DH-Schulen
Beauftragter der SSO Zürich für die DH-Schulen	§ 45	Die Generalversammlung der SSO Zürich wählt den Vertreter der SSO Zürich im Stiftungsrat der Dentalhygiene-Schule Zürich gemäss § 21 Ziff. 11 lit. k) dieser Statuten sowie auf Anfrage für Aufsichtsgremien anderer DH-Schulen; er erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht über die DH-Schulen.
		j) Der Beauftragte für die zahnmedizinische Versorgung Behinderter
Beauftragter für die zahnmedizinische Versorgung Behinderter	§ 46	<p>1 Der Beauftragte ist Ansprechpartner in allen Belangen der Alters- und Behindertenzahnmedizin und setzt sich ein für die Gewährleistung der zahnärztlichen Betreuung von Behinderten und Betagten im Kanton Zürich.</p> <p>2 Der Beauftragte wird von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>3 Der Beauftragte für die zahnmedizinische Versorgung Behinderter erstattet der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.</p>
		k) Der Beauftragte für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes für den Kanton Zürich
Wahl des Beauftragten für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes für den Kanton Zürich	§ 47	Der Beauftragte erstattet der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Er lässt für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes für den Kanton Zürich eine eigene Rechnung führen, die jährlich durch die Revisionsstelle der SSO-Zürich geprüft wird.
		l) Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe
Gemeinsame Bestimmungen	§ 48	<p>1 Die Amtsdauer aller Organe beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Die Wiederwählbarkeit endet im Zeitpunkt der Aufgabe der Praxistätigkeit.</p> <p>2 Über die Verhandlungen der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beratenden Ausschusses sind Protokolle zu führen und zu archivieren. Über die Protokollführung in den Spezialkommissionen beschliesst der Vorstand, soweit sie nicht durch die von der Generalversammlung genehmigten Reglemente geregelt ist.</p>
Delegierte für die SSO	§ 49	<p>1 Die Delegierten für die SSO werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>2 Die Wahl ist so anzusetzen, dass die Liste der Delegierten und Ersatzdelegierten dem Zentralsekretariat der SSO mindestens 3 Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden kann.</p>

IV. Schiedsinstanzen

Standeskommission	§ 50	<p>Es bestehen folgende Schiedsinstanzen:</p> <p>a) 1 Die sektionsinterne Standeskommission im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Reglementes über das Standesverfahren der SSO: Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Der Präsident und die sechs Beisitzer werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Präsident muss nicht Zahnarzt und Mitglied sein, hingegen muss er einen akademischen oder richterlichen Beruf ausüben.</p>
-------------------	------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2 Für die Behandlung der einzelnen Geschäfte wird die Standeskommission von deren Präsidenten und zwei von ihm bestimmten Beisitzern besetzt. Die Standeskommission erstattet der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Ehrengericht	§ 51	b) Das fünfgliedrige Ehrengericht, bestehend aus je zwei von den streitenden Parteien bezeichneten Schiedsrichtern aus dem Kreise der Gesellschaftsmitglieder, welche gemeinsam einen Obmann als fünften Schiedsrichter wählen, der nicht Gesellschaftsmitglied zu sein braucht, für die Beurteilung persönlicher Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. a) Die sektionsinterne Standeskommission
Zuständigkeit	§ 52	Die sektionsinterne Standeskommission untersucht und beurteilt, unter Vorbehalt der abweichenden statutarischen Bestimmungen über den Ausschluss <ul style="list-style-type: none">• Zuwiderhandlung gegen die Standesordnung der SSO und• Zuwiderhandlung gegen allgemein verbindliche Beschlüsse der Organe der SSO Zürich und der SSO soweit sie von Mitgliedern der SSO Zürich gleich welcher Mitgliedschaftskategorie begangen werden sowie• auf Antrag eines Mitgliedes dessen Ausschluss aus der Gesellschaft.
Kompetenzen	§ 53	Für die Straf- und Massnahmekompetenz der sektionsinternen Standeskommission gilt Art. 9 in Verbindung mit Art. 7 Ziff. 1 und 2 des Reglementes über das Standesverfahren der SSO. Demgemäss kann die sektionsinterne Standeskommission auf folgende Strafen und Massnahmen erkennen: <ol style="list-style-type: none">1. schriftlicher Verweis2. Geldbussen bis Fr. 5'000.--, eventuell in Verbindung mit 13. Ausschluss aus der SSO Zürich4. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft der SSO Zürich5. Orientierung des Kantonszahnarztes/der Gesundheitsdirektion
Verfahren	§ 54	1 Auf das Verfahren vor der sektionsinternen Standeskommission finden im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Reglementes über das Standesverfahren der SSO die einschlägigen Vorschriften jenes Reglementes analog Anwendung. 2 Über allfällige Ablehnungs- und Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 23 des vorgenannten Reglementes entscheidet der Vorstand der SSO Zürich in freiem Verfahren endgültig.
Rechtsmittel	§ 55	Gegen Urteile der sektionsinternen Standeskommission kann der Betroffene an die Standeskommission der SSO appellieren. Die Appellation ist innert zwanzig Tagen seit Zustellung des motivierten Urteils dem Präsidenten der Standeskommission der SSO unter Angabe der Gründe schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. b) Das Ehrengericht
Ehrengericht als Schiedsgericht	§ 56	Das Ehrengericht konstituiert sich auf übereinstimmenden Wunsch der streitenden Parteien als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. In diesem Falle richtet sich das Verfahren nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung, soweit das Schiedsgericht nichts Abweichendes beschliesst.
Verfahren	§ 57	Einigen sich die Parteien nicht auf die Bestellung des Ehrengerichtes als Schiedsgericht, so gelten die folgenden Bestimmungen: a) Das Ehrengericht regelt sein Verfahren selbst.

- b) Der Schiedsspruch des Ehrengerichtes wird den Parteien vom Obmann mündlich eröffnet.
- c) Wird er von beiden Parteien anerkannt und der Fall damit erledigt, so besorgt der Obmann die schriftliche Ausfertigung und Zustellung des Schiedsspruches an die Parteien unter Zustellung einer Kopie an den Präsidenten der SSO Zürich.
- d) Wird der Schiedsspruch von einer Partei nicht anerkannt, so leitet der Obmann die Akten mit einem Bericht an den Vorstand der SSO Zürich. Er kann damit einen Antrag bezüglich der weiteren Behandlung der Sache verbinden. Der Vorstand beschliesst sodann über das weitere Vorgehen.

V. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

Statuten- änderungen	§ 58	Zur Änderung der Statuten ist die Zweidrittel-Mehrheit der in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
Auflösung	§ 59	Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag zu erlassen. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist in der gleichen Generalversammlung auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens Beschluss zu fassen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	§ 60	Die vorliegenden Statuten wurden in der Generalversammlung vom 7. November 1974 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Sie enthalten die seitherigen Statutenänderungen bis zur Generalversammlung vom 13. März 2024.
---------------	------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Alle früheren Statuten und Protokollzusätze sind damit aufgehoben.

Zürich, den 13. März 2024

Der Präsident:

Der juristische Sekretär:

Dr. med., Dr. med.dent.Nenad Lukic

Markus Schmid, Rechtsanwalt